

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 199 endg.

Brüssel, den 24. Mai 1991

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises
für Tomaten für den Zeitraum vom 11. bis zum 16. Juni 1991

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Da der Rat noch keinen Beschluß zu den im Wirtschaftsjahr 1991/92 anwendbaren Agrarpreisen und flankierenden Maßnahmen gefaßt hat, schlägt ihm die Kommission vor, für die Zeit vom 27. Mai bis zum 16. Juni 1991 folgende Entscheidungen zu treffen:

- Verlängerung der Wirtschaftsjahre für Milch und Rindfleisch;
- vorläufige Festsetzung der Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen, Aprikosen, Zitronen und Tomaten sowie des Zielpreises für Trockenfutter gemäß den Kommissionsvorschlägen.

Damit kein rechtsfreier Raum entsteht, müssten die betreffenden Verordnungen spätestens am 27. Mai 1991 in Kraft treten.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /91 DES RATES
vom
zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises
für Tomaten für den Zeitraum vom 11. bis zum 16. Juni 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbe-
sondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai
1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3920/90⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind für die
einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung für jedes Wirt-
schaftsjahr ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Ver-
marktung der während eines bestimmten Erzeugungsjahres geernteten Toma-
ten findet von Januar bis Dezember jedes Jahres statt. Gemäß Artikel 16
Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist jedoch für
die Zeiträume mit schwacher Vermarktung zu Beginn des Wirtschaftsjahres
weder ein Grund- noch ein Ankaufspreis festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1990, S. 17.

Damit die Möglichkeit von Interventionen bei Tomaten ab dem 11. Juni 1991 sichergestellt wird, bis ein Beschluß für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergeht, sind der Grundpreis und der Ankaufspreis dieses Erzeugnisses für den Zeitraum vom 11. bis zum 16. Juni 1991 festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 148 Absatz 1 und Artikel 285 Absatz 1 der Beitrittsakte hat in Spanien und Portugal Preise zur Folge, die sich von den gemeinsamen Preisen unterscheiden. Nach den Artikeln 149 und 285 der Beitrittsakte sind die spanischen und die portugiesischen Preise zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die bei dieser Annäherung zu berücksichtigenden Kriterien führen zur Festsetzung der Spanien und Portugal anwendbaren Grund- und Ankaufspreise in der nachstehenden Höhe -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis und der Ankaufspreis für Tomaten, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, werden für den Zeitraum vom 11. bis zum 16. Juni 1991 wie folgt festgesetzt:

- *Grundpreis* : 17,63 für Spanien, 23,99 für Portugal und 28,41 für die übrigen Mitgliedstaaten;
- *Ankaufspreis* : 6,70 für Spanien, 9,12 für Portugal und 10,80 für die übrigen Mitgliedstaaten.

Diese Preise gelten für verpackte "runde" und "gerippte" Tomaten der Güteklasse I, Größe 57 bis 67 mm.

Diese Preise umfassen nicht die Kosten der Verpackung, in der das Erzeugnis angeboten wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(91) 199 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-91-231-DE-C

ISBN 92-77-72800-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg